KINDERTAGESSTÄTTEN-BEDARFSPLAN GEMEINDE GLASHÜTTEN

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Kindertagesstättenentwicklungsplan für das Kindergartenjahr 2022/2023 kommt die Gemeinde Glashütten ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, im Rahmen der Jugendhilfeplanung den erforderlichen Bedarf zu ermitteln. Nach § 30 Abs. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu ermitteln und in einem Bedarfsplan darzustellen.

Als familienfreundliche Kommune hat sich die Gemeinde Glashütten zum Ziel gesetzt, das qualitative und quantitative Angebot in der Kinderbetreuung weiter auszubauen. Ziel der Tagesbetreuung soll sein, möglichst allen Kindern gleiche Bildungs- und Entwicklungschancen zu bieten, Eltern zu entlasten und sie dabei zu unterstützen, Kindererziehung und Erwerbstätigkeit miteinander zu vereinbaren.

2. Nachfolgende Übersicht soll den derzeitigen Stand der Rechtslage nach dem SGB VIII zusammenfassend und bezogen auf die jeweilige Altersgruppe darstellen:

2.1 Von Geburt bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres (Krippe):

Die seit dem 01.08.2013 geltende Regelung (§ 24 Abs. 1 SGB VIII) normiert, dass ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern ist, wenn

- 1) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- 2) die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind.
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

2.2 Vom ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe):

Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

2.3 Von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Kindergarten)

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung, § 24 Abs. 3 SGB VIII. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes

Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

2.4 Kinder im schulpflichtigen Alter (Schulbetreuung), §24 Abs. 4 SGB VIII

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend.

Während es sich bei den vorstehenden Regelungen über die Ansprüche auf einen Betreuungsplatz um Vorgaben des Bundesgesetzgebers handelt, obliegt die Regelung der weiteren Ausgestaltung der Betreuungseinrichtungen und -verhältnisse dem Landesrecht. Hier hat das Land Hessen mit dem "Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder-und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften – Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)" vom 23.05.2013 (GVBI. S. 207) eine weitgehende Zusammenfassung verschiedener Gesetze im Hessischen Kinder-und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vorgenommen. Das neue Gesetz vereinheitlicht z.B. die Systematik der Landesförderung und nimmt die Mindestverordnungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung in veränderter Form in das HKJGB auf. Das Gesetz trat zum 01.01.2014 in Kraft.

3. Übersicht aktuelle Betreuungsangebote

- Aktuelle Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren (U3)
- Aktuelle Betreuungsangebote für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3)
- Tagespflege

Ortsteil	Kindertagesstätten	Gesamtplatzzahl Kindertagesstätte gemäß Rahmenbetriebs-	Platzzahl Kleinkind 1 - 3 Jahre (U3)	Platzzahl 3 Jahre - Schuleintritt (Ü3)	Kleinkind 7.(15)30 - 12.30 Uhr	Kleinkind)30 - 16.00	 	 	Kindergarten 7.(15)30 - 16.00 Uhr	Altersgemischte Gruppe	Waldgruppe 8.00-15.00 Uhr
Oberems	Evangelische Kita Oberems	50	40	6						2	
Schloßborn	Kath. Kita Marienruhe	125	75	24		2	1	1	1		
Glashütten	Kath. Kita St. Christophorus	75	75				1	1	1		
Glashütten	Waldkindergarten	20	20								1
Gesamt:		270	210	30							
Tagespflege		0									
Summe:		270	210	30							

4. Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2022/2023

4.1 Bestandsfestellung zum 31.12.2021 für **Kinder unter 3 Jahren**

Kinderzahlen der Gemeinde Glashütten Bestandsfeststellung Kleinkind zum Stichtag 31.12.2021							
Geburtsjährgänge	1.01.2019 bis 31.12.2021		1.01.2021 bis 31.12.2021	1.01.2020 bis 31.12.2020	1.01.2019 bis 31.12.2019		
Altersgruppe am 31.12.2021	0 bis unter 3 Jahre	davon:	0 bis unter 1 Jahr	1 bis unter 2 Jahre	2 bis unter 3 Jahre		
Anzahl der Kinder am 31.12.2021							
	139		54	43	42		
vorhandene Plätze in							
Tagespflege am 31.12.2021	0		0	0	0		
vorhandene Plätze in							
Kindertagesstätten am 31.12.2021	30		0	29			
Plätze Gesamt am 31.12.2021							
			0				
Versorgungsquote in %							
	22		0	3	34		

4.1.1 Ermittlung der Versorgungsquote U3

Die Versorgungsquote ergibt sich aus Platzanzahl der U3-Plätze geteilt durch Anzahl der der Kinder zum Stand 31.12. 2021. Für das aktuelle Kindergartenjahr 2022/2023 sind dies 22%.

Vorhandene Plätze für Kinder unter 3 zum 31.12.2021 gesamt:	30
davon in Krippen gesamt	24
davon im Kindergarten Glashütten	24
davon im Kindergarten Schloßborn	0
davon im Kindergarten Oberems	0
Plätze in altersübergreifende Gruppen gesamt	6
davon im Kindergarten Glashütten	0
davon im Kindergarten Schloßborn	0
davon im Kindergarten Oberems	6

4.2 Bedarfsermittlung für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Kinderzahlen der G	Samainda Glashiit	ton				
Bestandsfeststellung Kir			2.2021			
Geburtsjahrgänge	01.01.2015 bis 31.12.2018		01.01. bis 31.12.2018	01.01. bis 31.12.2017	01.01. bis 31.12.2016	01.01. bis 31.12.2015
Altersgruppe am 31.12.2021	3 bis unter 7 Jahren	davon:	3 bis unter 4 Jahre	4 bis unter 5 Jahre	5 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 7 Jahre
Gesamtanzahl der Kinder am 31.12.2021	219		44	57	57	61
vorhandene Plätze in Kindertagesstätten am 31.12.2021	210		44	57	57	51
Eingangsstufen der Grund- schulen am 31.12.2021						
Plätze Gesamt am 31.12.2021	210					
Versorgungsquote in %	95,89		100	100	100	84

4.2.1 Ermittlung der Versorgungsquote Ü3

Die Versorgungsquote ergibt sich aus Platzanzahl der Ü3-Plätze geteilt durch Anzahl der Kinder zum Stand 31.12. 2021. Für das aktuelle Kindergartenjahr 2022/2023 sind dies 95.89%.

Vorhandene Plätze für Kinder <u>über 3 bis zum</u> <u>Schuleintritt</u> zum 31.12.2021 gesamt	210
davon in Kindertagesstätten gesamt:	170
davon im Kindergarten Glashütten	75
davon im Kindergarten Schloßborn	75
davon im Kindergarten Oberems	20
Plätze in altersübergreifende Gruppen gesamt	40
davon im Kindergarten Glashütten	0
davon im Kindergarten Schloßborn	0
davon im Kindergarten Oberems	40

4.3 Festlegung der Versorgungsquote

Mit der Festlegung der Versorgungsquote werden die Rahmenbedingungen für notwendige Maßnahmen zum Abbau oder Bereitstellung von Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten festgelegt. Aktuell ist mit den bestehenden Versorgungsquoten eine gute Betreuung für die Familien Glashütten gesichert. Mit der Berücksichtigung des neuen Baugebietes und den zu erwartenden Zuzüge, müssen die Versorgungsquoten für die Folgejahre (Fertigstellung letzte Baugebiet) neu festgelegt werden.

5 Ausblick auf die Kindergartenjahre (2022/23 bis 2024/25)

Für Glashütten sieht das Berechnungsmodell über die zu erwartende Bevölkerungsentwicklung des Hochtaunuskreises zwischen 2020 und 2025 einen Rückgang der Kinder unter drei Jahren von 116 in 2020 auf 110 in 2025 vor. Dies entspricht einem Rückgang von 6 Kindern. Die Entwicklung bei den Kindern zwischen drei Jahren und Schuleintritt sieht einen Rückgang von 135 in 2020 auf 121 in 2025 vor und entspricht einem Rückgang von 14 Kindern.

Bei der Erstellung des Berechnungsmodells im Jahr 2014 konnte die heutigen Ausweisung von Baugebieten nicht berücksichtigt werden. Umso wichtiger ist es für die zukünftigen Baugebiete Maßnahmen zu planen, die den gesamten Zeitraum bis zur Fertigstellung der neuen Baugebiete beinhaltet.

Für den Bereich der Ü3-Kinder war die Auslastung (Nutzungsgrad) konstant, annähernd 96%. Diese Versorgungsquote sollte mindestens beibehalten werden.

Die Prognose für die U3-Kinder hingegen ist aufgrund folgender Punkte

- Wie viele Geburten gibt es im aktuellen Jahr?
- Wie viele Familien werden einen U3-Platz aktuell und im Folgejahr in Anspruch nehmen?
- Wie hoch wird der Bedarf an U3-Plätzen in der Realität sein?

nur unzureichend zu ermitteln. In den vergangenen Jahren lag die Versorgungsquote für U3-Plätze der 1-3-Jährigen im Durchschnitt bei ca. 34%. Mit der Annahme, dass in den neuen Baugebieten vor allem Familien mit 2 Kindern zuziehen, sollte die Versorgungsquote auf 40% festgelegt werden.

6 Fazit

Mit der Ausweisung der Baugebiete für die nächsten Jahre bis 2025 sind die Planungen für Glashütten vorbestimmt. Mit Abschluss der gesamten Maßnahme werden 53 Bauplätze vergeben sein. Ausgehend von 2 zu betreuenden Kindern pro Familie werden zukünftig zusätzliche Platzkapazität notwendig. Mit der Annahme das in der Gesamtheit rund 106 Kinder einen Betreuungsplatz in den folgenden Jahren benötigen sollten in der Planung ca. 50% (53 Plätze) Betreuungsplätze geschaffen werden. Unter Einbeziehung der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung des Hochtaunuskreises ist mit einem Rückgang um 20 Kinder zu rechnen. Zusammenfassend müssten zur Bedarfsdeckung ca. 43 Plätzen geschaffen werden um den Rechtsanspruch in den kommenden Jahren zu erfüllen.

Da nicht alle geschätzten Betreuungsplätze gleichzeitig notwendig werden, sollte bei den Maßnahmen das Raumprogramm entsprechend der zu erwartenden maximalen Kapazität ausgerichtet werden. Die Nutzung erfolgt in den Jahren 2023 bis 2025 entsprechend den Betreuungsbedarfen.